

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt:
10.02 Kommunalverfassung, Wahlen und Sitzungsdienst

Datum:
16.09.2019

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Wahlausschuss	26.09.2019	Entscheidung

Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Coesfeld in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2020

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, das Wahlgebiet der Stadt Coesfeld in 19 Wahlbezirke entsprechend der Anlage 1 einzuteilen.

Sachverhalt:

Gemäß der Übergangsregelung des Artikel 5 § 1 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01. Oktober 2013 teilen für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2020 die Wahlausschüsse der Gemeinden bis spätestens zum 29. Februar 2020 das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreterinnen und Vertreter gemäß § Abs. 2 KWahlG in Wahlbezirke zu wählen sind.

Durch Satzung vom 23. Mai 2003 hat der Rat der Stadt Coesfeld die Zahl der zu wählenden Vertreter und damit die Zahl der Wahlbezirke auf 19 festgesetzt.

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke ist darauf Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden. Sind Bezirke nach der Gemeindeordnung vorhanden, so soll die Bezirkseinteilung nach Möglichkeit eingehalten werden. Die Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet darf nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben und nach unten betragen.

Nach dem Erlass des Landeswahlleiters vom 12. April 2019 ist als Bezugsgröße für die Wahlbezirkseinteilung auf deutsche Einwohner und Einwohner mit EU-Staatsangehörigkeit abzustellen. Diese Einwohnerzahl soll einmalig zum Stichtag 30. April 2019 nach dem Melderegister bestimmt werden. Auch wenn mit Inkrafttreten der fortgeschriebenen Kommunalwahlordnung nicht vor Herbst 2019 zu rechnen ist, sind diese Kriterien bei den Überlegungen zur gemeindlichen Wahlbezirkseinteilung zu berücksichtigen.

Bei einer Gesamteinwohnerzahl von 35.620 zum Stichtag 30. April 2019 und 19 Wahlbezirken beträgt die durchschnittliche Einwohnerzahl je Wahlbezirk 1.875 Einwohner.

Nach § 4 Abs. 2 KWahlG darf die zulässige Abweichung von der durchschnittlichen Einwohnerzahl der Wahlbezirke im Wahlgebiet nicht mehr als 25 vom Hundert nach oben und nach unten betragen. Unter Berücksichtigung der zulässigen Abweichungen ergibt sich als:

Höchstzahl je Wahlbezirk	2.344 Einwohner
Mindestzahl je Wahlbezirk	1.406 Einwohner

Die Einhaltung der Höchst- und Mindestgrenze hat absoluten Vorrang, weil sie auf dem verfassungsrechtlichen Gebot der formalen Wahlrechtsgleichheit beruht. Wegen des zeitlichen Abstandes des Stichtages zur Ermittlung der Einwohnerzahlen zum Wahltag wird in Bezug auf den Runderlass des Innenministeriums vom 02. April 2008 empfohlen, einen Sicherheitsabstand von der Höchstabweichungsgrenze einzuhalten, um auch am Wahltag noch im Rahmen der zulässigen Abweichungsgrenzen zu bleiben.

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke unter Berücksichtigung der Einwohnerzahlen liegt der Wahlbezirk 11 mit aktuell 2.366 um 2,61 Prozent, 52 Einwohner unterhalb der Maximalgrenze. Zur Wahrung des Sicherheitsabstandes zur Maximalzahl wird folgende Verschiebung vorgeschlagen:

Straße / Abschnitt	Wahlbezirk		Wahllokal	
	Neu	Alt	Neu	Alt
Am Theater komplett	2	11	Martin-Luther-Schule	Seniorenzentrum Coesfelder Berg
Darfelder Weg, 53 bis 79a	2	11	Martin-Luther-Schule	Seniorenzentrum Coesfelder Berg
Osterwicker Straße, 53 bis 63	2	11	Martin-Luther-Schule	Seniorenzentrum Coesfelder Berg

Um der Vorgabe gerecht zu werden, bei der Abgrenzung der Wahlbezirke Rücksicht zu nehmen, dass räumliche Zusammenhänge möglichst gewahrt werden, wird vorgeschlagen, die Schuppenstraße dem Wahlbezirk 1 zuzuordnen. Zudem wird gewährleistet, dass nach der o.g. Zuordnung auch der Wahlbezirk 2 ausreichend Abstand zur Maximalgrenze einhält.

Straße / Abschnitt	Wahlbezirk		Wahllokal	
	Neu	Alt	Neu	Alt
Schuppenstraße komplett	1	2	St.-Katharinen-Stift	Martin-Luther-Schule

Durch die angeregte Neueinteilung ergeben sich folgende Einwohnerzahlen (EW):

- Wahlbezirk 1: 1.841 EW zuzüglich 65 EW = 1.906 EW
- Wahlbezirk 2 1.915 EW zuzüglich 251 EW = 2.166 EW
- Wahlbezirk 11 2.366 EW abzüglich 346 EW = 2.020 EW

Bei allen anderen Wahlbezirken wird unter der Berücksichtigung der Bezugsgröße, Höchst-, Mindestzahl, für die Wahlbezirkseinteilung der deutschen Einwohner und Einwohner mit EU-Staatsangehörigkeit ein Sicherheitsabstand von derzeit mindestens 177 Einwohnern von der Höchstgrenze und 119 Einwohnern von der Mindestgrenze eingehalten. Das erscheint in Hinblick auf absehbare Entwicklungen angemessen und ausreichend.

Die Neueinteilung der Wahlbezirke erfolgt unter der Berücksichtigung der Grundsätze für die Wahlbezirkseinteilung:

- Wahrung des räumlichen Zusammenhangs
- Einhaltung von der Höchstgrenze zulässiger Abweichungen von plus/minus 25 vom Hundert der durchschnittlichen Einwohnerzahl
- Verbot der Überschneidung der Stadt- und Kreiswahlbezirksgrenzen

Anlagen:

- Anlage 1: Einteilung der Wahlbezirke nach Straßen
- Anlage 2: Einteilung der Wahlbezirke unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl
- Anlage 3: Karte aller Wahlbezirke
- Anlage 4: Detailkarte der Wahlbezirke 1,2 und 11